



29. Oktober 2004

Gemeinderat
9630 Wattwil

63

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Teilzonenplan Rickenstrasse

Der Erlass wurde nicht vorgeprüft. Wir haben die betroffenen Amtsstellen daher erst im Genehmigungsverfahren um ihre Stellungnahmen gebeten. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Gewässerschutz

Nach der Gewässerschutzkarte liegt das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A, künftig voraussichtlich A_u. Auf Grund der gegenwärtigen Kenntnisse sind keine im öffentlichen Interesse liegenden Quell- oder Grundwasserfassungen betroffen.

Nach Art. 32 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) ist in den besonders gefährdeten Bereichen A_u und Z_u eine Bewilligung insbesondere erforderlich für Untertagebauten; Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen; Grundwassernutzungen (einschliesslich Nutzungen zu Heiz- und Kühlzwecken); dauernde Entwässerungen und Bewässerungen; Freilegungen des Grundwasserspiegels; Bohrungen.

Die Zuständigkeiten für die Erteilung dieser Bewilligung sind in Art. 28 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) geregelt. Das Merkblatt AFU173 „Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereiche A bzw. A_u und Z_u)“ ist zu beachten.

Verdachtsflächen

Nach dem Verdachtsflächenkataster der Gemeinde Wattwil sind im fraglichen Gebiet keine Verdachtsflächen bekannt. Sollte wider Erwarten während Bauarbeiten verschmutztes Material zum Vorschein kommen, ist eine umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600; abgekürzt TVA) sicherzustellen.

Nichtionisierende Strahlung

Nach Art. 16 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV) dürfen Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte nach Anhang 1 von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen

eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können.

Als Emissionsquelle ist der Betrieb der SBB-Linie Wil-Wattwil zu betrachten.

Nach Anhang 1 Ziffer 54 NISV beträgt der Anlagegrenzwert für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte 1 μ T, gemessen als Mittelwert während 24 Stunden.

Nach der Beurteilung der SBB-Fachstelle ist im neu einzuzonenden Gebiet der Anlagegrenzwert überschritten. Der Teilzonenplan kann mit dem Vermerk, dass auf dieser Fläche keine Orte empfindlicher Nutzung erstellt werden dürfen, genehmigt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

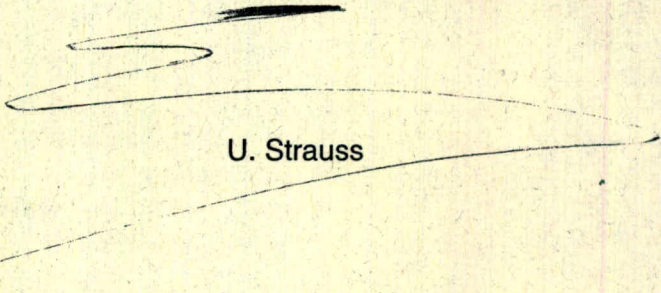
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Auf der neu einzuzonenden Fläche dürfen keine Orte empfindlicher Nutzung erstellt werden.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Der Teilzonenplan ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt
- Rechtsabteilung Baudepartement
- Amt für Umweltschutz